

insbesondere Vereinbarungen zur Entwicklung der Lagerwirtschaft und zur Erhöhung der Konsumreife der Erzeugnisse getroffen werden.

(6) Der Abschluß der Jahresverträge und die Konkretisierung der langfristigen Verträge hat für

— Frischgemüse bis 31. Juli für die vorgesehenen Lieferungen des folgenden Jahres und für

— Frischobst bis 15. Mai für die Lieferungen im selben Jahr

zu erfolgen.

(7) Im Interesse der Verbesserung der Versorgung können zusätzliche Verträge auch zu anderen Terminen abgeschlossen werden.

(8) Für den Export von Obst und Gemüse sind zwischen Lieferer und Besteller zu den im Abs. 6 genannten Terminen gesonderte Lieferverträge abzuschließen, die den speziellen Exportbedingungen Rechnung tragen.

(9) Die Verträge bedürfen der Schriftform.

### §3

#### Vertragsinhalt

(1) Im Jahresvertrag sind mindestens zu vereinbaren:

- Arten und Sorten
- Qualitäten, gegebenenfalls Qualitätsanteile
- Mengen
- Leistungszeit (Fristen, Termin)
- Vertragspreis (Erzeugerpreis)
- Leistungsort
- Transport.

(2) Als Leistungsfrist sind Dekaden oder Wochen zu vereinbaren. Die Vereinbarung von Fixterminen ist zulässig. Die vertragliche Leistungszeit ist nicht an das Kalenderjahr der Ernte gebunden.

(3) Der Lieferer entscheidet entsprechend den betriebsindividuellen natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen über die zur Erfüllung des Vertrages erforderliche Anbaufläche. Diese ist durch den Lieferer im Vertrag zu vermerken, aber nicht Gegenstand der Vereinbarung.

### §4

#### Vertragsänderung

(1) Die Verträge können im Einvernehmen der Partner geändert werden. Die Änderung bedarf der Schriftform.

(2) Jahresverträge für Gemüse können auf Antrag des Bestellers bis zum 30. September für das folgende Jahr geändert werden, wenn der Besteller nachweist, daß die vertraglichen Lieferungen des nächsten Jahres seinen Bedarf übersteigen. Der Lieferer hat der beantragten Änderung zuzustimmen, wenn der Besteller nachweist, daß er alle zumutbaren Absatzmöglichkeiten, insbesondere durch Vertragsabschluß mit Abnehmern außerhalb seines Einzugsbereiches, ausgeschöpft hat.

(3) Auf Grund der Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktion können auf Antrag des Lieferers Verträge bei

- witterungsbedingten Mehraufkommen
- witterungsbedingten Ertragsausfällen, Ernteverfrüherungen oder -Verzögerungen

— drohender Verschlechterung eingelagerter Erzeugnisse

hinsichtlich Menge, Preis, Qualität und Leistungsfrist geändert werden.

(4) Das Angebot auf Vertragsänderung gemäß Abs. 3 muß dem Besteller spätestens 14 Tage vor Beginn der vertraglichen Leistungsfrist vorliegen. Der Besteller hat der beantragten Änderung zuzustimmen, wenn das Vorliegen der Umstände gemäß Abs. 3 vom Lieferer nachgewiesen wird und die beantragte Änderung die im § 6 Absätze 4 und 5 genannten Toleranzen übersteigt. Einem Angebot auf Vertragsänderung ist später als 14 Tage vor der vertraglichen Leistungsfrist vom Besteller zuzustimmen, wenn es sich um Mindererträge, um Vor- oder Nachlieferungen handelt, die auf unabwendbare Gewalt zurückzuführen sind.

(5) Die §§ 23 und 24 des Vertragsgesetzes finden bei Vertragsänderungen gemäß Absätzen 3 und 4 keine Anwendung.

(6) Das Angebot auf Vertragsänderung gemäß Absätzen 3 und 4 ist bei Ertragsausfällen oder Mehrerträgen gleichmäßig allen Vertragspartnern zu unterbreiten. Im Fall von Ertragsausfällen haben Besteller und Lieferer zu vereinbaren, welche Austauschkulturen geliefert werden.

(7) Bei Vertragsänderungen gemäß Absätzen 3 und 4 gilt folgende Preisregelung:

- a) bei Minderaufkommen für die gelieferte Menge der vereinbarte Preis
- b) bei Ernteverfrüherung oder -Verzögerung sowie bei drohender Verschlechterung eingelagerter Erzeugnisse ist der Preis für die von der Vertragsänderung betroffene Menge zu vereinbaren. Es gilt wenigstens der Mindestpreis
- c) bei Mehraufkommen ist der Preis für die von der Vertragsänderung betroffene Menge entsprechend den Versorgungserfordernissen und den Realisierungsmöglichkeiten zu vereinbaren. Es gelten jedoch mindestens 60% des Mindestpreises.

(8) Die Partner können im ursprünglichen Vertrag andere Vereinbarungen treffen.

### §5

#### Voranmeldung

(1) Die Konkretisierung des Zeitpunktes der Lieferung innerhalb der vertraglichen Leistungsfrist erfolgt durch die Voranmeldung. Sie ist durch den Lieferer spätestens 48 Stunden vor dem Liefertag gegenüber dem Besteller abzugeben und muß Liefertag, Arten, Qualität und Mengen beinhalten. Die in Erfüllung eines Vertrages erfolgte Voranmeldung ist für die Vertragspartner verbindlich, wenn ihr Inhalt den verlangten Anforderungen entspricht.

(2) Die Partner können andere Fristen für die Voranmeldung sowie besondere Anforderungen an ihre Form oder ihren Inhalt vereinbaren. Die Verpflichtung zur Voranmeldung entfällt, wenn die Partner den Abruf der Lieferungen gemäß § 6 Abs. 3 vereinbart haben.

(3) Der Besteller ist berechtigt, eine Änderung der Voranmeldung zu fordern, wenn das die Versorgungslage erfordert oder die kontinuierliche Erfüllung des